



## Disziplinarordnung – mit Anpassung für die Dauer des Covid-Notstandes

beschlossen vom Schulrat der Landesberufsschule „Chr. J. Tschuggmall“ am 24.08.2020.

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße getroffen werden:
  - a) mündliche Ermahnung mit Eintragung in das (digitale) Klassenbuch;
  - b) Ausschluss vom Unterricht für einen Zeitraum von höchstens 15 aufeinander folgenden Tagen,
  - c) Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende des Schuljahres, von den Schlussbewertungen und den Prüfungen,
  - d) Verweis von der Schule.
  - e) *in Zeiten des Covid-Notstandes werden für Verstöße gegen die einschlägigen Schutzbestimmungen (siehe Sonderschulordnung) nachstehende Disziplinarmaßnahmen verhängt:*
    - e1) *erste Mahnung*
    - e2) *zweite Mahnung mit Auflage, eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu verfassen und an den Klassenvorstand abzugeben, die im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Regelverstoß steht.*
    - e3) *Ausschluss vom Präsenzunterricht für eine Woche – mit Verpflichtung zum Fernunterricht.*
    - e4) *Ausschluss vom Präsenzunterricht für mindestens einen Monat mit Verpflichtung zum Fernunterricht in dieser Zeit.*
    - e5) *Ausschluss vom Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres.*
    - e6) *Verweis von der Schule.*
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und e1), werden von der Lehrkraft oder von der Schulführungskraft oder einer anderen Lehrperson/eines Bediensteten der Schule getroffen und dem jew. Klassenvorstand gemeldet.
- (3)
  - a) die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b), werden vom Klassenrat verhängt.
  - b) in dringenden Fällen kann die Schulführungskraft einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 5 aufeinander folgende Tage verfügen.
  - c) *wenn der Verstoß eine Missachtung der für die Zeit des Notstandes geltenden „coronabezogenen Sonderschulordnung“ betrifft, und einem Schüler/einer Schülerin nach bereits erfolgter mündlicher Abmahnung gem. Buchstabe e1) eine Wiederholung des Verstoßes vorgeworfen wird, wird eine Maßnahme je nach Schwere und Wiederholungssituation gemäß Buchstabe e2) - e6) verhängt.*
- (4) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) , werden nur angewandt, wenn eine Schülerin/ein Schüler die Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von didaktischen und Erziehungsmitteln erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung anderer Schüler/Schülerinnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Unversehrtheit oder ihres Eigentums darstellt.  
*Die Maßnahmen gem. Punkt e) und e2)-e6) werden erst nach erfolgter Einweisung zu Schulbeginn der Schüler in die „coronabezogene Sonderschulordnung“ verhängt.*

- (5) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d), verhängt die Schulführungskraft auf Beschluss des Klassenrates.  
*Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz e1)-e3) samt Unterpunkten verhängt der Klassenrat Disziplinarmaßnahmen gemäß Punkt e4)-e6) verhängt die Schulführungskraft nach Anhören des Klassenrates.*
- (6) Ein für die Disziplinarmaßnahmen eines bestimmten Grades zuständiges Organ kann immer auch Maßnahmen niedrigeren Grades treffen.
- (7) Beschlüsse der Kollegialorgane über Disziplinarstrafen werden nach Anhören der Rechtfertigungen des betroffenen Schülers bzw. Schülerin und, wenn er/sie minderjährig ist, der Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, getroffen.
- (8) Die Maßnahmen, die einen auch nur zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht beinhalten, müssen den Personen, die die elterliche Gewalt über den Schüler/die Schülerin ausüben bzw. dem Schüler/der Schülerin persönlich, wenn er/sie volljährig ist, mitgeteilt werden.
- (9) Die Disziplinarstrafen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) und e1) sind definitiv. Gegen die gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) und e2..e6) verhängten Disziplinarmaßnahmen können die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben bzw. der/die volljährige Schüler/Schülerin selbst innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung im Sinne der geltenden Schülercharta an die an der Schule eingerichteten Schlichtungskommission Einspruch erheben.

Brixen, August 2020